
Bürgerrechtsverordnung ¹

(Änderung vom 11. Juni 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Bürgerrechtsverordnung vom 5. Juni 2012² wird wie folgt geändert:

Änderung einer Abkürzung

Im ganzen Erlass wird die Abkürzung „kBüG“ durch „KBüG“ ersetzt.

§ 5 Abs. 2 und 3

² Der auf eigene Kosten zu erbringende Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse ist erfüllt, wenn der Gesuchsteller:

- a) deutscher Muttersprache ist;
- b) während mindestens sieben Jahren in der Schweiz den Unterricht auf Volksschulstufe oder Sekundarstufe II in deutscher Sprache besucht hat und eine Bestätigung über den Unterrichtsbesuch vorlegt;
- c) über einen Abschluss einer Mittelschule, Hochschule oder Universität im deutschsprachigen Raum und in deutscher Sprache verfügt oder
- d) über ein Sprachdiplom verfügt, das die Deutschkenntnisse auf dem geforderten Referenzniveau ausdrücklich bescheinigt.

Absatz 3 wird aufgehoben.

§ 10 Abs. 2 und 3 (neu)

² Die Einbürgerungsbehörden können im Einzelfall von den materiellen Voraussetzungen abweichen, wenn ausserordentliche sachliche oder persönliche Umstände vorliegen, insbesondere aus Rücksicht auf das Alter und die Gesundheit des Gesuchstellers.

³ Bei Personen mit schweizerischem Bürgerrecht, welche die Einbürgerung in einer schwyzerischen Gemeinde beantragen, bestimmt die Einbürgerungsbehörde, auf welche Nachweise verzichtet werden kann.

§ 13 Abs. 2

² Sind die Voraussetzungen von § 7 Abs. 2 KBüG nicht erfüllt, tritt die Einbürgerungsbehörde oder bei Zuständigkeit der Gemeindeversammlung der Gemeinderat ohne Publikation auf das Gesuch nicht ein.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Der Landammann: Walter Stählin
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 24-13.

² SRSZ 110.111.